



Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz tritt unter anderem zusammen, wenn disziplinarische Ordnungsmaßnahmen nach §63 des Schulgesetzes eingeleitet werden sollen. In diesem Fall beruft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Konferenz ein, die dann von der Schulleiterin oder dem Schulleiter geleitet wird. Auch die Versetzungsentscheidungen werden hier getroffen. Mitglieder der Klassenkonferenz sind sämtliche in dieser Lerngruppe unterrichtende Lehrkräfte.

Entscheidungsbereiche

Teil VI Schulverfassung

Abschnitt III Konferenzen der Lehrkräfte

§ 81 Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen, Semesterkonferenzen, Absatz 1

Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse.

Sie entscheidet insbesondere über:

1. die Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten,
2. die Förderprognose (§ 56 Absatz 2, Empfehlung für die Oberschule auf Grundlage von Leistungsstand, -entwicklung und -vermögen),
3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle,
4. die Zusammenarbeit der Lehrkräfte,
5. die Koordinierung fachübergreifender und fächerverbindender Unterrichtsveranstaltungen,
6. die Einzelheiten der Mitarbeit von Erziehungsberechtigten und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,
7. Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern,
8. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 (schriftlicher Verweis, Ausschluss vom Unterricht).

Mitglieder

Teil VI Schulverfassung

Abschnitt III Konferenzen der Lehrkräfte

§ 82 Mitglieder, Absatz 4

Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der **Klassenkonferenz** sind

1. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die regelmäßig in der Klasse unterrichten,
3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig in der Klasse tätig sind, und
4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Klasse sowie der Erziehungsberechtigten.

Die in der Klasse mit der Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht betrauten Personen können an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

Exkurs: Maßnahmen

Erziehungsmaßnahmen

Erziehungsmaßnahmen sollen den Schüler zu einer Veränderung seines Verhaltens bewegen, also erzieherisch auf ihn einwirken. Sie stellen ein pädagogisches Mittel dar. Nach dem Berliner Schulgesetz sind bei Konflikten und Störungen im Unterricht und bei der schulischen Erziehung in erster Linie erzieherische Mittel einzusetzen. Vorgesehen sind hierzu insbesondere:

- erzieherisches Gespräch mit dem Schüler
- gemeinsame Aussprache
- mündlicher Tadel
- Eintragung in das Klassenbuch
- Wiedergutmachung des angerichteten Schadens
- vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

Ob und welche Erziehungsmaßnahme angewendet wird, entscheiden die Lehrkräfte im Rahmen der pädagogischen Verantwortung. Hierbei hat er allerdings den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die gewählte Erziehungsmaßnahme darf in Bezug auf das störende Verhalten der Schüler*innen nicht unverhältnismäßig sein. Die Erziehungsberechtigten sind über die gewählte Erziehungsmaßnahme zu informieren.

Ordnungsmaßnahmen

Anders als Erziehungsmaßnahmen sollen Ordnungsmaßnahmen nicht nur erzieherisch wirken, sondern zugleich auch die schulische Ordnung wieder herstellen. Ordnungsmaßnahmen werden nach dem Berliner Schulgesetz nicht von Lehrer*innen im "laufenden Schulbetrieb", also während des Unterrichts, sondern im Rahmen eines förmlichen Verfahrens verhängt. Der Eingriff in die Rechte der Schüler*innen ist bei Ordnungsmaßnahmen deutlich intensiver als bei Erziehungsmaßnahmen.

Soweit der Einsatz einer Erziehungsmaßnahme nicht zu einer Konfliktlösung geführt hat oder von einem Einsatz von vorneherein abgesehen werden kann, da keine Aussicht auf Erfolg besteht, kann die Schule nach dem Berliner Schulgesetz eine Ordnungsmaßnahme treffen. Hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Bei einer Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit (hierzu zählt auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht) oder der Gefährdung anderer am Schulleben Beteiligter kann die Schule folgende abschließende Ordnungsmaßnahmen treffen:

- schriftlicher Verweis
- Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen
- Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe
- Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs
- Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.

Körperliche "Bestrafungen" und andere entwürdigende Maßnahmen sind selbstverständlich verboten.

Über einen schriftlichen Verweis (Nr. 1) und über einen Ausschluss vom Unterricht oder eine andere schulische Veranstaltung (Nr. 2) entscheidet die **Klassenkonferenz** unter Leitung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Vor der Entscheidung sind die Eltern anzuhören. Die in die Klassenkonferenz gewählten Schüler*innen- und Elternvertreter*innen nehmen an der Konferenz nur teil, wenn Sie als Eltern der von der Ordnungsmaßnahme betroffenen Schüler*innen dies wünschen.

Über Maßnahmen nach Nr. 3 muss die **Gesamtkonferenz** der Schule entscheiden (bei Oberstufenzentren die Abteilungskonferenz der Lehrkräfte).

Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 4 und 5 sind so schwerwiegend, dass die Entscheidung nicht von der Schule selbst, sondern nur von der **Schulaufsichtsbehörde** getroffen werden kann.